Ortsgemeinde Herxheim

Bebauungsplan "Am Langgasser Weg", 2. Änderung / Erweiterung



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. S. 1510)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 477)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1.0 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Eintrag von Baugrenzen und Baulinien in der Planzeichnung festgesetzt.

HINWEISE

1.0 Landesarchäologie

Laut Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der Planungen keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie -Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- a) Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- b) Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- c) Absatz a und b entbinden Bauträger/ Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.
- d) Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.
- e) Die Punkte a d sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

2.0 Landesdenkmalpflege

Im Gebiet des Bebauungsplans befindet sich eine Westwall-Anlage, die obertägig beseitigt ist. Sie ist Bestandteil des Flächendenkmals Westwall und genießt infolgedessen Erhaltungs- und Umgebungsschutz gemäß §§ 2 und 4 Abs. 1 DSchG.

Sollten bei Ausschachtungen noch untertätig vorhandene Bauwerksreste aufgefunden werden, ist unmittelbar die Direktion Landesdenkmalpflege zu beteiligen.

3.0 Telekom

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom,

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen und Abzweigkästen und Kabelschächte sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden

Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südweset Chemnitzer Straße 2 67433 Neustadt a.d. Weinstraße

E-mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, wird gebeten zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig in Kontakt zu treten.

4.0 Boden und Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

5.0 Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Es wird darum gebeten, dem Landesamt für Geologie und Bergbau die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
 Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
 Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
 Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betreffenden Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	11.02.2016
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11.03.2016
Zustimmung zum Planentwurf und Offenlagebeschluss	14.04.2016
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage	29.04.2016
Offenlage	vom 09.05.2016 bis 08.06.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	02.05.2016 Stellungnahmen bis 08.06.2016

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den

(Franz-Ludwig Trauth)
Ortsbürgermeister

07.07.2016

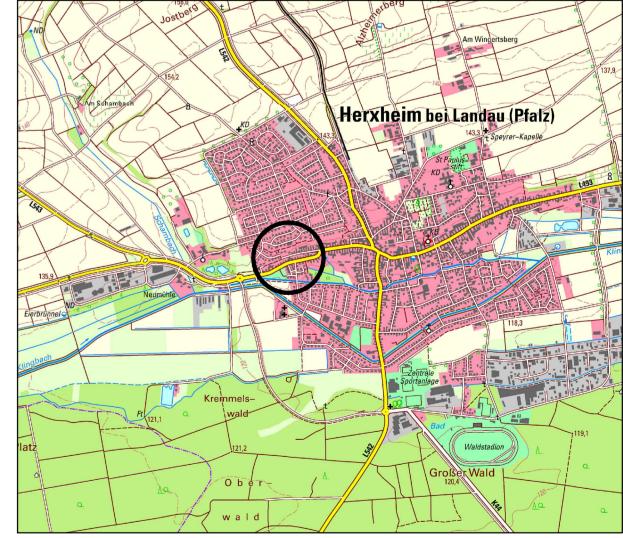
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am

Herxheim, den

(Franz-Ludwig Trauth) Ortsbürgermeister



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2015 , http://www.lvermgeo.rlp.de Digitale Topographische Karte 1:25 000

Projekt: Bebauungsplan "Am Langgasse Erweiterung	ı er Weg", 2. Änderung /	Projektnummer: 16 - 116
Planinhalt:		Dateiname: 16-116_Bplan_2016-07-07.dwg
Fassung zum S	atzungsbeschluss	Layoutname: M500_mit_TF
Stand: Juli 2016		Gezeichnet K. Schlosser
Datengrundlage: Gemeinde Herxheim, 14.03.2016		Geprüft B. Busch
Auftraggeber / Gemeinde:	Planungsbüro: STadīconcept ■ _	Plotdatum: 15.07.2016
Ortsgemeinde Herxheim Fachbereich Bauen und Umwelt	sc stadtconcept GmbH Dipl. Ing. Brigitte Busch Regierungsbaumeisterin	Format: 0,89 x 0,75 = 0,67 r
Obere Hauptstraße 2 76863 Herxheim Tel: 07276 / 501-212	Charles-de-Gaulle-Straße 17 76829 Landau Tel: 06341-9676 254 Fax: 06341-9676 25:	Maßstab: No

Email: busch@stadtconcept.com